

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften**

**Vom 22. Juli 2015**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,

Nr. 08/2014, S. 432)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 01. Juli 2015 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 16. Juli 2015, Az.: 03/02/03/01/00-071/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 19. November 2008 (StAnz. S. 2018), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. Dezember 2012 (StAnz. S. 100), berichtigt am 08. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1.	Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift des § 9 folgende Fassung: „Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“
2.	§ 9 erhält folgende Fassung: ” <p style="text-align:center"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align:center"><b>Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen</b></p> <p>(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.</p> <p>(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Anerkennungssatzung werden maximal 120 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften anerkannt. Die Bachelorarbeit gem. § 14 kann nicht anerkannt werden. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge.</p> <p>(3) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge.“</p>

## **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 22. Juli 2015

Universitätsprofessor Dr. Roland Euler

Dekan des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften